



Steuertipp: Nutzen Sie Höchstbeträge bei der Einkommensteuer!



Ob haushaltsnahe Dienstleistungen oder Altersvorsorge: Manche Aufwendungen lassen sich nicht unbegrenzt von der Steuer absetzen. Aber der Gestaltungsspielraum für Ärzte ist nicht unerheblich.

Durch das konsequente Ausschöpfen von Höchstbeträgen lässt sich die Steuerbelastung mindern. Ermitteln Sie den Praxisgewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung, haben Sie die Möglichkeit, das Ausschöpfen der Höchstbeträge durch das Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen gezielt zu steuern. Eine kleine Auswahl der für Ärzte bedeutendsten Höchstbeträge haben wir in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Höchstbeträge

→ AUFWENDUNGEN FÜR DIE ALTERSVORSORGE

Sollten Sie den steuerlichen Höchstbetrag von 23.712 Euro für Ledige, 47.424 Euro für Verheiratete (Werte für 2018) noch nicht erreicht haben, können Sie diesen mit einer Sonderzahlung an das Versorgungswerk oder in die Rürup-Rente ausschöpfen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 EStG).

→ HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN UND HANDWERKERLEISTUNGEN

Für Ausgaben in Privathaushalten, z. B. für Putzhilfen, Reinigungsarbeiten oder Gartenpflege, aber auch für Pflege- und Betreuungsleistungen, kann eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent der Kosten, maximal 4.000 Euro (20 Prozent von 20.000 Euro), beantragt werden. Für (Arbeitslohn-)Kosten bei Handwerkerleistungen (Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten, Erweiterungsmaßnahmen, Gartengestaltung etc.) sind zusätzlich 1.200 Euro (20 Prozent von 6.000 Euro) abziehbar (§ 35a Abs. 2 und 3 EStG).

Soll noch für 2018 eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden, muss die Bezahlung der Rechnung unbar bis zum 31. Dezember 2018 auf das Konto des Handwerkers oder

Dienstleisters erfolgen. Sollten Sie in 2018 bereits die Höchstbeträge erreicht haben, ist es gerade zum Jahresende hin sinnvoll, weitere Rechnungen erst Anfang 2019 zu begleichen. Haben Sie die Höchstbeträge dagegen noch nicht ausgeschöpft, können Sie möglicherweise schon im Dezember eine Anzahlung auf eine Leistung in 2019 tätigen.

→ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Prüfen Sie die außergewöhnlichen Belastungen, die Ihnen entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Krankheitskosten (Arztrechnungen, Medikamente, Zahnersatz, Kuraufwendungen). Aktuell hat der Bundesfinanzhof die bisherige Berechnungsweise der zumutbaren Belastung in ein neues mehrstufiges Berechnungsverfahren geändert. Durch diese Änderung kann es zu einer Steuervergünstigung von bis zu 300 Euro pro Jahr kommen.

Versuchen Sie die Kosten in einem Jahr zu bündeln, um die zumutbare Eigenbelastung zu überschreiten. Entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar fertiggestellte Brille noch in 2018 bezahlen oder eine Anzahlung leisten, um die Grenze 2018 zu überschreiten. Wird die zumutbare Eigenbelastung 2018 nicht überschritten, kann es sinnvoll sein, mit dem Dienstleister die Zahlung erst für 2019 zu vereinbaren.

→ KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Aufwendungen für die Kinderbetreuung können zu zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro je Kind, abgesetzt werden, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung

besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Voraussetzung für den Abzug ist, dass eine Rechnung gestellt wurde und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).

→ SPENDEN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

Zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig, kirchlich) können insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abgezogen werden. Es wird grundsätzlich eine Spendenbescheinigung benötigt, es sei denn, ein Zahlungsbeleg liegt vor und die Einzelspende übersteigt nicht 200 Euro.

Von Spenden an eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) mindern 50 Prozent der Aufwendungen, maximal 825 Euro, die Einkommensteuer. Von den verbleibenden Parteispenden können noch 1.650 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden, bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften jeweils der doppelte Betrag (§§ 10 b, 34g EStG)

Prüfen Sie, ob Sie Ihre Höchstbeträge in diesem Jahr bereits ausgeschöpft haben.



Steuerberaterin
Ines Schmidt
ETL ADMEDIO
Frankfurt (Oder)

steuerexperten@etl.de